

Weisung 202606001 vom 01.06.2026 – Änderung der Fachlichen Weisungen § 5 SGB II Verhältnis zu anderen Leistungen

Laufende Nummer: 202606001

Geschäftszeichen: II-1106.5

Gültig ab: 01.07.2026

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Weisung

SGB III: nicht betroffen

Familienkasse: nicht betroffen

(Weisung, Information, nicht betroffen)

Bezug:

- Weisung 202406005 vom 11.06.2024 – Änderung der Fachlichen Weisungen zu § 5 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Aufhebung von Regelungen:

- Weisung 202406005 vom 11.06.2024 – Änderung der Fachlichen Weisungen zu § 5 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Zusammenfassung

Die Fachlichen Weisungen § 5 SGB II Verhältnis zu anderen Leistungen wurden aktualisiert.
--

1. Ausgangssituation

Aufgrund Änderungen in der Gesetzgebung sowie Hinweise aus der Praxis war die Anpassung der Fachlichen Weisungen § 5 SGB II Verhältnis zu anderen Leistungen notwendig.



2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen die Verfahrensweise in Bezug auf die genannten Neuregelungen verbindlich geregelt.

Die BA erlässt in Abstimmung mit dem BMAS angepasste Fachliche Weisungen zu § 5 SGB II Verhältnis zu anderen Leistungen.

Wesentliche Änderungen in den Fachlichen Weisungen zu § 5 SGB II Verhältnis zu anderen Leistungen:

- Redaktionelle Änderungen aufgrund des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.
- Rz. 5.11: Klarstellung, dass der Antrag auf die Grundbewilligung nach dem BAföG nur durch die leistungsberechtigte Person gestellt werden kann.

3. Einzelaufträge

entfällt

4. Info

Die geänderten Fachlichen Weisungen stehen im [Internet](#) zur Verfügung.

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift